

Frankfurter Allgemeine Zeitung- Mein Urteil

Juni 2020

Dürfen Bewerber ein Strafverfahren verschweigen?

Im Bewerbungsprozess werden viele Fragen gestellt. Etwa nach laufenden Strafverfahren. Beantwortet der Bewerber eine solche Frage positiv, ist die Stelle weg. Darf er deshalb lügen? Das war Gegenstand einer Entscheidung des Arbeitsgerichts Bonn (Az. 5 Ca 83/20): Es geht um eine Ausbildungsstelle als Fachkraft für Lagerlogistik. Dort besteht Zugriff auf hochwertige Vermögensgüter des Arbeitgebers. Dem Bewerber wird die Frage nach „gerichtlichen Verurteilungen/schwebenden Verfahren“ gestellt. Er verneint. Tatsächlich schwebt gegen ihn ein Strafverfahren wegen Raubs. Er bekommt die Stelle. Ein Jahr später wird er zu einem Jahr Haft verurteilt. Er wendet sich an den Arbeitgeber für eine Erklärung, dass die Ausbildung während seines Freigangs fortgeführt werden kann. Daraufhin ficht der Arbeitgeber den Vertrag wegen arglistiger Täuschung an. Das Gericht gibt dem Auszubildenden Recht. Der habe auf die Frage nach laufenden Strafverfahren die Unwahrheit gesagt. Dies ziehe aber keine Konsequenzen nach sich. Denn die Frage sei im Bewerbungsgespräch zu pauschal gestellt worden. Nicht jede Straftat begründe Zweifel an der Eignung. Nach Abwägung mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht sei die Frage unzulässig und habe nicht wahrheitsgemäß beantwortet werden müssen. Allein die zu weite Frage ist dem Arbeitgeber also zum Verhängnis geworden.

Joachim Wichert ist Fachanwalt für Arbeitsrecht bei aclanz Rechtsanwälte, Frankfurt und Berlin.

Quelle: F.A.Z